

STRAFGEDEKATALOG DER AHOI EVENTS GMBH

(Auszug aus den Veranstaltungsbedingungen)

1. Geltungsbereich / Hausrecht

Für den Standplatzvertrag zwischen der AHOI Events GmbH als „Veranstalter“ und dem „Standplatzmieter:in“ gelten ausschließlich die Veranstaltungsbedingungen und dieser Strafgeudekatalog. Entgegenstehende oder von diesen Veranstaltungsbedingungen abweichende Bedingungen des Standplatzmieter:ins werden nur anerkannt, wenn diese explizit vereinbart wurden. Zu beachten sind ferner die dem Standplatzbetreiber vor der Veranstaltung zu gehenden Veranstaltungsinformationen.

2. Vertragsstrafe

Bei schuldhaften Verstößen gegen eine der zuvor genannten Vertragspflichten, ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu berechnen.

(1) Eine Vertragsstrafe von **500,00 EUR** wird für die nachfolgenden Verstöße vereinbart:

- Nichteinhaltung der Getränkeexklusivität und der vorgeschriebenen Bezugsquelle

(2) Eine Vertragsstrafe von **200,00 EUR** wird für die nachfolgenden Verstöße vereinbart:

- Befahren der Veranstaltungsfläche vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung
- Verkauf nach Veranstaltungsende
- Abbau vor Veranstaltungsende ohne Absprache
- Abspielen von Musik nach Veranstaltungsende
- Verbreitung nicht genehmigter Werbung für Dritte
- Verletzung von Umweltauflagen und Lärmschutz
- Nichterfüllung der Nachhaltigkeitsauflagen
- Nichteinhaltung der Betriebspflicht

(3) Eine Vertragsstrafe von **50,00 EUR** wird für die nachfolgenden Verstöße vereinbart:

- Nicht rechtzeitige Öffnung zu Beginn der Veranstaltung
- Befüllen der Veranstaltungsmüllbehälter mit Abfall
- Entwendung der Veranstaltungsmüllbehälter für eigene Zwecke
- Nichtbereitstellung von Müllbehältern von Speiseständen
- Abspielen von Musik, nach doppelter Ermahnung

Der Veranstalter ist berechtigt schuldhaftige Verstöße während der Veranstaltung, im Nachhinein in Rechnung zu stellen.